

# Alle Klarheiten beseitigt

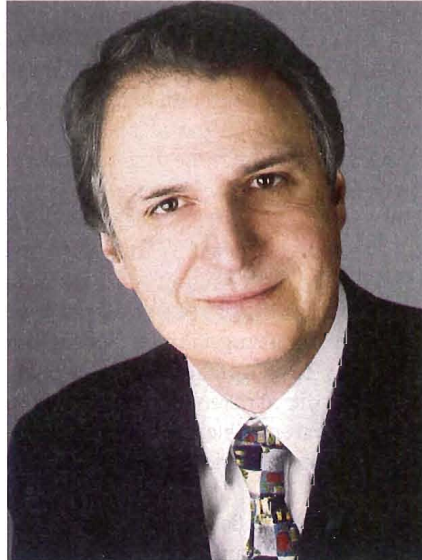
► **AKTIEN** ► **ANLEIHEN** ► **ZERTIFIKATE** Das Finanzministerium hat inzwischen wichtige Auslegungsregeln zur Abgeltungsteuer festgelegt. Teilweise müssen Anleger sie rückwirkend schon für 2009 beachten.

Die Post kam kurz vor Weihnachten: In einem 105-seitigen Schreiben (Az.: IV C 1 – S 2252/08/10004, Dokument 2009/0860687) bemühte sich das Bundesfinanzministerium (BMF), Auslegungsprobleme zu beseitigen – ein Jahr nach dem Start der Abgeltungsteuer. Allerdings enthielt das Papier auch ein paar faustdicke Überraschungen, die die Banken innerhalb des ersten Halbjahrs 2010 rückwirkend zum Jahresanfang umzusetzen haben – und die private Kapitalanleger wissen müssen. Zum Teil betreffen die Neuerungen sogar bereits die Steuererklärung für 2009. BÖRSE ONLINE präsentiert die wichtigsten Punkte und beantwortet häufig wiederkehrende Leserfragen zu den Feinheiten der Abgeltungsteuer.

## Ändert sich bei Zertifikaten etwas?

Ja, zum Teil gibt es Änderungen durch das BMF-Schreiben. Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht verlieren ab 2010 ihren bisherigen Vorteil gegenüber Aktienanleihen. Bei beiden Gattungen erhalten Anleger bei Laufzeitende des Papiers möglicherweise nicht den Nennwert in bar zurückbezahlt, sondern es werden Aktien ins Depot gebucht – und zwar dann, wenn der Kurs der Aktien unter einen bestimmten Schwellenwert gefallen ist.

Bislang konnten Inhaber von Zertifikaten mit Andienungsrecht einen etwaigen Kursverlust bei der Andienung mit Zins- und Dividendenerträgen verrechnen. Nun geht das nicht mehr, derartige Zertifikate und Aktienanleihen werden damit gleichgestellt: Die ins Depot gebuchten Aktien gelten künftig zu dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis des Zertifikats als angeschafft. Der Verlust aus dem Umtausch des Zertifikats in Aktien kommt erst zum Tragen, wenn die Aktien wieder mit Gewinn verkauft werden. Können die Aktien nur mit einem Verlust verkauft werden, greift die nächste Steuerfalle. Denn Verluste aus Aktiengeschäften dürfen schon seit dem Start der Abgeltungsteuer nur mit Gewinnen aus Aktien deals verrechnet werden.



„Auch für 2010 kann ein BMF-Schreiben allein keine Steuerpflicht begründen.“

WOLFGANG SKORPEL, BDB

Vermeiden kann man diese negativen Folgen nur, indem man sowohl Aktienanleihen als auch diesen Zertifikatentyp kurz vor Fälligkeit mit Verlust verkauft. Dann darf die Hausbank die Verluste wenigstens in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf einstellen, der auch mit Zinsen und Ähnlichem verrechnet werden darf.

## Sind die Zweifelsfragen um die Besteuerung von Rohstoffzertifikaten, Exchange-Traded Commodities (ETCs) und Goldanleihen wie zum Beispiel Xetra-Gold geklärt?

Ja, aber vermutlich nicht so, wie es sich viele Anleger und zum Beispiel die Deutsche Börse Commodities GmbH als Emittentin des beliebten Produkts Xetra-Gold gewünscht hatten. Die Besonderheit dieser Produkte: Sie verbriefen einen Lieferanspruch auf Gold oder andere Rohstoffe. Lange Zeit hatten die Emittenten darauf gesetzt, dass die Produkte nicht unter die

Abgeltungsteuer fallen, weil auch Goldmünzen und -barren weiterhin nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden dürfen. Es gilt für sie der Paragraf 23 Einkommensteuergesetz in neuer Form.

Das BMF sieht das nun aber anders. Das heißt konkret: Erzielt ein Anleger bei Einlösung seines Lieferanspruchs einen Gewinn, wird jetzt Abgeltungsteuer unabhängig von der Haltedauer fällig. Gleichzeitig gilt das bei Einlösung gelieferte physische Gold als zu diesem Zeitpunkt angeschafft. Sollte der Anleger den Rohstoff binnen Jahresfrist mit Gewinn verkaufen, ist der Profit in der Steuererklärung zum individuellen Steuersatz zu deklarieren. Gewinne außerhalb der Jahresfrist bleiben steuerfrei.

Auch auf Gewinne aus dem Verkauf des verbrieften Lieferanspruchs will der Fiskus Abgeltungsteuer erheben. Ein schwacher Trost: Anleger, die die Papiere bereits 2008 erworben haben und denen der Verkaufserlös bis Ende Juni 2009 zugeflossen ist oder die die Papiere binnen einem Jahr nach Anschaffung veräußert oder eingelöst haben, erhalten Bestandschutz. Sie müssen dann einen Gewinn ebenfalls in der Steuererklärung angeben. „Mit dieser Kehrtwende des BMF werden Goldanleihen (ETCs) gegenüber direkten Edelmetallkäufen steuerlich klar benachteiligt“, sagt Steuerberater Dirk-Ralf Gloger von der Kanzlei Röver Brönner in Frankfurt. Die Deutsche Börse Commodities erwägt rechtliche Schritte gegen den Fiskus.

Betroffene Anleger sind gut beraten, die Entwicklung im Auge zu behalten und für sie negative Steuerbescheide per Einspruch offenzuhalten, bis die Streitfrage richterlich geklärt ist. Einen Vorteil hat die Neuregelung: Verluste sind voll mit Zinsen und Dividenden verrechenbar.

## Welche Regeln gelten bei Verlusten aus dem Verkauf von ADRs?

ADRs und GDRs (American und Global Depository Receipts) ermöglichen es An-

legern, an der Kursentwicklung und Dividendenzahlung überwiegend ausländischer Gesellschaften teilzuhaben, an denen man sich nicht unmittelbar beteiligen kann. Bislang wurden Verluste aus dem Verkauf dieser Wertrechte in den normalen Verlustverrechnungstopf eingestellt und damit anders als Verluste aus dem Direktbesitz von Aktien behandelt.

Für Veräußerungsgeschäfte ab 2010 hat der Fiskus nun seine Meinung geändert – zulasten der Anleger: Die Depotbanken dürfen die Verluste nur noch im Aktienverlustopf verrechnen; sie lassen sich daher lediglich mit etwaigen künftigen Aktiengewinnen verrechnen. Rückwirkend für 2009 beanstandet der Fiskus es allerdings nicht, wenn die Banken Verluste aus ADRs etwa mit Zinserträgen verrechnet haben. Für 2010 wird das anders aussehen.

#### Welche Besonderheiten gibt es bei Finanzinnovationen zu berücksichtigen?

Anders als bei Aktien oder herkömmlichen Anleihen, die bis Ende 2008 erworben wurden, gab es für Finanzinnovationen zum Start der Abgeltungsteuer keinen Bestandsschutz. Als Finanzinnovationen galten nach altem Recht zum Beispiel solche Zertifikate, bei denen der Emittent zumindest teilweise eine Rückzahlung des angelegten Geldes garantierte – wie etwa bei Garantiezertifikaten. Auch Aktienanleihen zählten zu den Finanzinnovationen.

Bei diesen Anlagen waren schon früher nicht nur die Zinszahlungen, sondern auch Kursänderungen in vollem Umfang steuerpflichtig – unabhängig von der Haltdauer. Ein wichtiger Unterschied ist allerdings auch für die Halter solcher Papiere wichtig: Bis Ende 2008 wurde der steuerpflichtige Gewinn als Differenz aus dem reinen Nettoanschaffungspreis und dem Verkaufspreis oder dem Einlösebetrag bei Endfälligkeit ermittelt. Bankspeesen blieben außen vor und wurden daher von den Banken auch gar nicht erfasst.

Ab 2009 hat sich die Lage geändert: Die Ordergebühren bei Kauf und Verkauf zählen seither bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns mit. Das Problem: Bei der Abrechnung von Papieren, die im Jahr 2009 fällig oder verkauft wurden, sind die abzugsfähigen Spesen oft unter den Tisch gefallen, weil sie technisch für die Banken überhaupt nicht verfügbar waren. Viele betroffene Anleger haben daher zu viel Abgeltungsteuer bezahlt.

Die Kunden müssen hier also aufpassen. Anhand der Bankabrechnungen können sie die Spesen in der Steuererklärung für 2009 geltend machen. Das Finanzamt erstattet dann die zu viel gezahlte Steuer zurück.

#### Wie werden Stückzinsen beim Erwerb und beim Verkauf von Anleihen behandelt?

Für alle ab 2009 erworbenen und verkauften Anleihen gilt folgende Regelung unter der Abgeltungsteuer: Beim Erwerb der Papiere stellt die Depotbank dem Käufer neben dem eigentlichen Kaufpreis auch die bis zum Kauftermin aufgelaufenen jahresanteiligen Zinserträge in Rechnung.

Diese sogenannten Stückzinsen bekommt der bisherige Anleihebesitzer als Teil seines abgeltungsteuerpflichtigen Verkaufspreises gutgeschrieben. Für den Käufer des Bonds sind die Stückzinsen negative Einnahmen, die in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt werden. Bis 2008 jedoch galten aufseiten des Verkäufers Stückzinsen bei herkömmlichen Anleihen, die keine Finanzinnovationen waren, nicht als Teil des Veräußerungsgewinns, sondern als gesondert zu deklarierende Kapitalerträge. Es bestand eine vom Fiskus lang nicht

beachtete Besteuerungslücke für Anleihen, die noch 2008 gekauft und dann ab 2009 vor dem nächsten Zinstermin außerhalb der Spekulationsfrist wieder verkauft wurden. Auf die 2009 angefallenen Stückzinserträge haben die Depotbanken nämlich keine Abgeltungsteuer einbehalten. „Es fehlte an der gesetzlichen Vorschrift, die die materielle Steuerpflicht begründet hätte“, sagt Wolfgang Skorpel, Steuerexperte des Bundesverbands deutscher Banken (BdB). Das BMF hat diese Lücke im System erkannt und nun per Anwendungsschreiben geschlossen. Es hat verordnet, dass Stückzinsen abgeltungsteuerpflichtig sind – und zwar noch rückwirkend für 2009. Der Fiskus sieht die Steuerzahler in der Pflicht und verlangt, dass sie ihre Stückzinserträge auf im Jahr 2009 verkaufte Altanleihen in der Steuererklärung angeben.

So mancher Anleger dürfte von dieser Forderung des Fiskus gar nichts mitbekommen. Außerdem ist das Vorgehen höchst umstritten: Nach Meinung des Zentralen Kreditausschusses, dem Spitzenverband der Bankenbranche, fehlt für 2009 schlicht die gesetzliche Grundlage für die Steuerpflicht. „Auch für 2010 kann ein BMF-Schreiben allein keine Steuerpflicht begründen. Wir gehen davon aus, dass schon bald das Einkommensteuergesetz entsprechend geändert wird“, sagt Skorpel. „Anleger sind daher gut beraten, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und gegebenenfalls gegen ihren Steuerbescheid Rechtsmittel einzulegen“, rät Steuerberater Gloger. Eine gerichtliche Klärung der Auffassung des BMF wird selbst in Kreisen der staatlichen Finanzverwaltung erwartet.

#### Welche Änderungen ergeben sich beim Short-Selling von Aktien?

Zum Besseren wendet sich das Blatt für aktive Anleger, die Leerverkäufe von Aktien tätigen. Das besagte BMF-Schreiben macht Übernachtleerverkäufe attraktiver. Beim Leerverkauf veräußert ein Anleger Aktien, die er gar nicht besitzt. Er setzt darauf, dass er die Papiere später günstiger zurückkaufen und daher einen Gewinn erzielen kann. Geht seine Rechnung auf und der Aktienkurs fällt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen höherem Verkaufspreis und niedrigerem Rückkaufspreis der Gewinn aus seiner Transaktion. Liegen zwischen Leerverkauf und Ein-



deckungskauf mehrere Tage, kann der potenzielle Gewinn zum Verkaufszeitpunkt nicht berechnet werden, da der Rückkaufspreis noch gar nicht bekannt ist.

Bei Shortgeschäften und Eindeckung innerhalb desselben Tages stellte sich das Problem wegen taggleicher Buchungsläufe bei den Depotbanken nicht. Für längerfristig eingegangene Shortgeschäfte wurde mit Start der Abgeltungsteuer eine Ersatzbemessungsgrundlage festgelegt. Das Finanzamt betrachtete einfach 30 Prozent des Erlöses aus dem Leerverkauf als Gewinn und berechnete darauf 25 Prozent Abgeltungsteuer. Lag aber der tatsächliche Gewinn aus dem Eindeckungskauf ein paar Tage später unter diesen 30 Prozent, hatte der Trader Pech – und zu viel Steuer bezahlt. Das Problem bestand nun darin, dass er sich die zu viel bezahlte Steuer erst über die Steuererklärung zurückholen durfte – für Vieltrader eine ärgerliche Einschränkung ihrer Liquidität.

Das BMF hat nun ein Einsehen: Wie bei herkömmlichen Geschäften, bei denen zuerst Papiere gekauft und dann verkauft werden, können nun auch bei Leerverkäufen Gewinne und Verluste ebenfalls bereits innerhalb eines Jahres miteinander verrechnet werden. Manche Onlinebroker, die explizit Heavy Trader ansprechen wie etwa **Cortal Consors** oder **E-Trade**, schaffen es, dass die Neuregelung sogar noch rückwirkend für 2009 greift, sodass ihre Kunden sich die lästige Steuererklärung in diesem Punkt sparen können. Die Düsseldorfer **Sino AG** setzt die Regeln erst rückwirkend zum Jahresbeginn 2010 um.

#### Welche Neuregelungen gelten bei der Verlustverrechnung für Ehegatten?

Es gibt eine neue Verrechnungsvariante, die zwar schon Ende 2008 beschlossen wurde, deren Details aber erst im Laufe des Jahres 2009 festgelegt wurden: Ab 2010 darf die Depotbank für alle bei ihr geführten Konten und Depots von Ehegatten eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen. Voraussetzung dafür: Das Paar hat einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt. Bis inklusive 2009 war das noch nicht möglich.

Während des Jahres führt die Bank nun zwar getrennte Töpfe, aber am Jahresende werden sie zusammengeführt. „Will ein Ehepaar mit gemeinsamem Freistellungsauftrag das nicht, muss es diesem Freistellungsauftrag widersprechen und



„Anleger sind gut beraten, gegebenenfalls gegen ihren Steuerbescheid Rechtsmittel einzulegen.“

DIRK-RALF GLOGER, STEUERBERATER

zwei getrennte erteilen“, rät BdB-Steuerexperte Skorpel. Erstmals ab 2010 können gemeinsam veranlagte Ehepartner nun getrennte Freistellungsaufträge abgeben.

#### Wie werden Wertpapierübertragungen zwischen Ehegatten gewertet?

Hier kam der Fiskus im Rahmen des besagten BMF-Schreibens kurzfristig zu einer Neueinschätzung – mit positiven Auswirkungen für Anleger: Anders als bisher vorgesehen gilt es künftig als unentgeltlicher Wertpapierübertrag, wenn ein Ehepartner dem anderen Papiere ins Depot buchen lässt. Bisher musste die Bank ohne explizite anderslautende Weisung des Kunden einen Verkauf unterstellen – und bei der Depotübertragung Abgeltungsteuer berechnen.

#### Unterliegen Zinsen aus Bausparverträgen eigentlich auch der Abgeltungsteuer?

Gute Nachrichten hat das BMF auch für Häuslebauer parat: Grundsätzlich fallen Zinserträge aus Bausparverträgen auch unter die Abgeltungsteuer. Doch überraschend schuf das BMF eine Ausnahme, die manchen Bausparern eine Steuerrückzahlung beschert: Die von der Bausparkasse abgezogene Abgeltungsteuer wird

über die Steuererklärung 2009 erstattet, wenn die Sparverträge zur Finanzierung des Eigenheims mit bis Ende Juni 2010 abgeschlossenen Finanzierungsverträgen über Auffüllkredite oder Vorfinanzierungsdarlehen gekoppelt werden.

#### Sind eigentlich Schadensersatz- und Kulanzzahlungen der Banken für Verluste aufgrund von Beratungsfehlern steuerpflichtig?

Leider ja. Erhalten Kunden von ihrer Bank eine solche Entschädigung, unterliegt sie künftig der Abgeltungsteuer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bank den Schaden freiwillig reguliert hat oder aber vom Gericht dazu verdonnert wurde.

#### Wie ist die Regelung, wenn die Bank Kickbacks, die sie von Produktanbietern zum Beispiel als Bestandspflegeprovision bekommt, an den Anleger zahlt?

Nach Meinung des Fiskus ist die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet ein teilweiser Rückfluss früherer Aufwendungen, auf den Abgeltungsteuer einbehalten wird. Das wird in dem BMF-Schreiben nochmals ausdrücklich bekräftigt.

#### Gibt es in Zeiten der Abgeltungsteuer noch steuerfreie Dividenden?

Jein. Einige Aktiengesellschaften wie etwa **Deutsche Post**, **Deutsche Telekom**, **Deutsche Euroshop** oder **DAB Bank** haben für 2009 die Zahlung einer steuerfreien Dividende angekündigt. Dabei handelt es sich genauer gesagt gar nicht um die Ausschüttung eines Gewinns aus dem laufenden Geschäft, sondern um eine Zahlung aus dem steuerlichen Einlagenkonto der Gesellschaft. Für Anleger, die Aktien dieser AGs noch 2008 gekauft haben, bleiben diese Zahlungen auch weiterhin steuerfrei.

Wer jedoch erst 2009 oder später eingestiegen ist, muss eine zeitlich verlagerte indirekte Besteuerung dieser speziellen Dividenden hinnehmen. Denn die Banken sind gehalten, die aus Kapitalrücklagen gezahlten Dividenden bei jeder Ausschüttung über die Jahre der Halteperiode der Aktie als kaufpreismindernd fortzuschreiben. Beim späteren Verkauf erhöht sich dadurch der abgeltungsteuerpflichtige Kursgewinn. Anleger erhalten damit also nur einen befristeten Steuerzuschub.

MICHAEL SCHREIBER,  
MITARBEIT: BRIGITTE WATERMANN